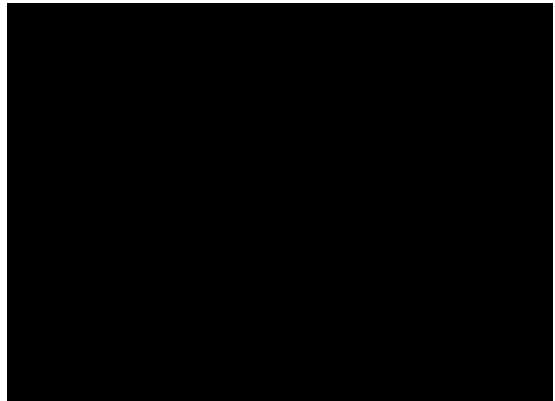


Kreis Soest . 59495 Soest

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,  
Klimaschutz und Energie des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

Ausschließlich über Beteiligung.NRW



### 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW

#### Zweite Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW



Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Weiterhin werden die beabsichtigten Änderungen im Landesentwicklungsplan im Grundsatz als positiv bewertet. Durch die zur zweiten Trägerbeteiligung vorgenommenen Änderungen bleibt dieser Grundtenor erhalten. Insbesondere die aus Sicht der kommunalen Planung dringend erforderlichen Änderungen im Ziel 2-3 sind nach wie vor Teil des nun vorliegenden Änderungsentwurfs. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme des Kreises Soest vom 04.06.2025 verwiesen.

Zu den zur zweiten Trägerbeteiligung vorgenommenen Änderungen wird im einzelnen wie folgt Stellung genommen:

Der neue **Grundsatz 6.3-6** wird positiv bewertet. Lage und infrastrukturelle Anbindung sind gerade in der wirtschaftlichen Entwicklung die Kern-Standortfaktoren. Es ist somit zuträglich für die Entwicklung von Gewerbeflächen auch solche Standorte in Anspruch nehmen zu können, wenn dadurch ein neuer gewerblicher Siedlungsschwerpunkt entstünde. Um den Belangen von Natur- und Freiraumschutz gerecht zu werden, ist in der Begründung zum neuen Grundsatz ein Fokus auf Flächen mit geringen Nutzungskonflikten formuliert. Auf Ebene der Landesplanung ist dies ausreichend, die konkrete Prüfung der potentiellen Nutzungskonflikte und Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen erfolgt dann auf Ebene der Regional- und Bauleitplanung.

Der neue **Grundsatz 7.2-7** zur Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen auf Ebene der Regionalplanung in Form einer Angebotsplanung wird



seitens der Unteren Naturschutzbehörde begrüßt. Diese Flächen sollten vornehmlich in BSN und regionalen Grünzügen verortet werden.

Aus Sicht der Abfallwirtschaft des Kreises Soest wird das neue **Ziel 9.2-7** grundsätzlich positiv bewertet. Demnach ist die Ausweisung eines GIB als Standort für Anlagen zur Aufbereitung von mineralischen Baustoffen isoliert im Freiraum möglich, sofern die erforderliche Infrastruktur bereits faktisch vorhanden ist. Das Sachgebiet Abfallwirtschaft regt an, dass ggf. in der Erläuterung zum Ziel festgeschrieben wird, dass das hergestellte Recyclingmaterial EBV-konform herzustellen ist.

Sinnvoll erscheint auch eine Erweiterung der zulässigen Anlagen um Anlagen zur Zwischenlagerung von zur Verwertung vorgesehen Böden vorzunehmen. Auch diese Anlagen dienen im Kern der Wiederverwertung von (Bau-)Stoffen.

Die Prüfung von bodenschutz- und abfallrechtlichen, wie auch immissionsschutzrechtlichen Belange erfolgen in den nachgelagerten Plan- und Genehmigungsverfahren, sodass konkrete Auswirkungen auf der Ebene des Landesentwicklungsplanes noch nicht abgeschätzt werden können.

In **Ziel 7.2-3** „Inanspruchnahme von BSN“ wurden neben den Infrastrukturtrassen des überragenden öffentlichen Interesses um weitere mögliche Vorhaben, die aus Sicht des Kreises ebenso im überragenden öffentlichen Interesse liegen ergänzt (u.a. Anlagen zum Hochwasserschutz, Anlagen der Landesverteidigung). Die Ergänzung wird somit mitgetragen. Der Hinweis des Kreises zur Klarstellung zur Festlegung von Windenergiebereichen wurde berücksichtigt. Die nun vorliegende Formulierung ist eindeutig.

Die Untere Naturschutzbehörde nimmt zunächst zur Kenntnis, dass die bisher im Ziel 7.2-3 angeführte Alternativenprüfung nun isoliert als neuer Grundsatz 7.2-4 aufgenommen wurde. Sie unterliegt als Grundsatz der Raumordnung somit der Abwägung in den nachgelagerten Planverfahren. Es bleibt daher fraglich, ob die Sicherung von BSN-Flächen inklusiver ihrer Schutzfunktionen mit einer Herabstufung der Alternativenprüfung in einen Grundsatz der Raumordnung weiterhin erreicht werden kann. Zur Klarstellung sollte in die Erläuterung zum Grundsatz 7.2-4 die grundsätzliche Vorrangfunktion von BSN-Flächen im Rahmen einer beabsichtigten Inanspruchnahme stärker herauszustellen. Dies könnte zum Beispiel über einen Verweis auf § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG erfolgen, wonach auch in einem beanspruchten BSN die Funktionsfähigkeit u.a. der Tier- und Pflanzenwelt weiterhin gesichert ist und weiterentwickelt werden kann.

Die Formulierungen für die Inanspruchnahme von Waldbereichen wurden in **Ziel 7.3-2** und **Grundsatz 7.3-3** in gleicher Weise wie die Inanspruchnahme von BSN-Flächen (Ziel 7.2-3 / Grundsatz 7.2-4) angepasst. Es wird darauf hingewiesen, dass gerade in Waldbereichen erhebliche Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft zu erwarten sind. Hierzu liegen der Unteren Naturschutzbehörde tatsächliche Erfahrungswerte durch den Ausbau der Windenergie, insbesondere durch die Erschließung (Zuwegung und Netzanbindung) vor. Die Konfliktbewältigung zeigte sich in den Genehmigungsverfahren als zunehmende und verfahrensverlängernde Herausforderung. Diese Folgen sind auch bei zukünftigen Vorhaben in Waldbereichen zu erwarten.

Die Ergänzung in der Erläuterung zum **Grundsatz 7.5-3** „Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume“ wird aus naturschutzfachlicher Sicht mitgetragen. Großflächige Kompensationsmaßnahmen sollen demnach außerhalb landwirtschaftlicher Kernräume erfolgen. Es wird angeregt, für landwirtschaftliche Kernräume in Schutzgebieten mit übergeordneten Zielen, z.B. in EU-rechtlich gesicherten Natura 2000-Gebieten, Sonderregelungen zuzulassen. Die Weiterentwicklung von Habitaten und ihren Strukturen mithilfe von Kompensationsmaßnahmen sollte nicht durch die Ausweisung eines landwirtschaftlichen Kernraums verhindert werden können. Es ist insbesondere zu erwarten, dass im Kreis Soest große Teile des europäischen Vogelschutzgebietes aufgrund der hohen Bodenpunkte als landwirtschaftlicher Kernraum ausgewiesen werden könnten. Größere

Kompensationsmaßnahmen, die Ziel und Schutzzweck des Vogelschutzgebietes unterstützen würden, wären dann in weiten Teilen des Vogelschutzgebiets ggf. nicht mehr möglich.

Seitens der Unteren Wasserbehörde sowie der unteren Immissionsschutzbehörde werden keine Hinweise oder Anregungen zum vorliegen Entwurf des LEP vorgebracht.

Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für den Landrat als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.

Mit freundlichen Grüßen

